

Dr. Günter Briese
Stubenrauchstr.71
15732 Eichwalde,
drgbriese@gmail.com
Tel.:01736447603

den 24.Mai 2016
Az.: Io + EG

An alle Mitstreiter gem. üblichem E-Mail-Verteiler,
die IG Altanschießer Schulzendorf über BVBB-Ortgr.Schulzendorf,
Herrn Kaiser über kaiser-luebben@web.de (zusätzlich)

A l t a n s c h l i e ß e r p r o b l e m a t i k ,
E-Mail-Austausch 1.Mai 2016 bzw. VdGN-Veranstaltung 3.Mai 2016 Eichwalde,
Aktuelles, F r a g e n z u A k t i o n e n

Liebe Mitstreiter,

zu erforderlichen Aktionen sollte ein Erfahrungsaustausch stattfinden, denn trotz aller
guten Argumente und BVerfG-Urteil kommen wir nicht recht weiter.

Sie erhalten hierzu z.Inf. anliegend:

- ein aktuelles MAW-Schreiben vom Mai 2016,
- mein Schreiben vom 23.Mai 2016 an den MAW,
- relevante Rechtsbegriffe aus dem BROCKHAUS RECHT,
- einen Internet-Beitrag vom 11.März 2011, "Gemeindevertreter stimmten für Musterverfahren
in Sachen Altanschießer-Beiträge" (vgl. BER-Beiträge, mittig),
- einen Beitrag der "BI Stubenrauchstraße ..." zum Stammtisch am 24.Februar 2011 in Eichw.
(vgl. 1.Frage zu BER-Beiträgen),
- MAW-Info vom 29.April 2016 "wie geht 's weiter?",
- MAZ-Beitrag "Altanschießer: Gutachten kommt später. Staatskanzleichef bittet Landtag um
Aufschub.", MAZ 20.Mai 2016.

Weitere Unterlagen siehe Internet-Quelle <http://berlin-brandenburg-21.de>.

Verwiesen wird ferner auf Unterlagen der IG Altanschießer Schulzendorf.

Mich interessiert :

- Was sind Ihre Vorstellungen zum Erreichen schneller Bei-
tragsrückerstattung ?
 - . MAW-Dialog ?
 - . MAW-Klage ?
 - . Forderung an den Landtag ?
 - . Forderung an die Regierung ?
 - . Strafanzeige - gegen wen ?
 - . Prozeßgemeinschafts-Zulassungs-Forderung gem. Gesetz an den Landtag ?
 - . Solidar-Prozeßgemeinschafts-Bildung mit einem Altanschießer als Kläger ? -
Rechte, Pflichten, Aussichten (bei Weiterbestehen der aktuellen Gesetzeslage und
MAW-Prozeßgemeinschafts-Zulassungs-Ablehnung).

In Erwartung Ihrer Rückäußerung verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

A n l a g e n


- Dr.G.Briese -

Wasser ist unsere Natur



Märkischer Abwasser- und
Wasserzweckverband

Der Verbandsvorsteher

Telefon: 03375 2568-777
Fax: 03375 2568-826
E-Mail: post@mawv.de
Internet: www.mawv.de

MAWV | Köpenicker Straße 25 | 15711 Königs Wusterhausen

Herrn

15732 Eichwalde

Bearbeiter: Frau
Abteilung: DNWAB-KVB
Durchwahl: 03375 2568-
Datum: 05.2016

**Bescheid über den Wasserversorgungsbeitrag vom .2011 in Gestalt des
Widerspruchsbescheids vom I Bescheidnummer AT sowie
Bescheid über den Wasserversorgungsbeitrag Neuberechnung vom 2015
in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom .2015, Grundstück in 15732
Eichwalde, Gemarkung Eichwalde, Flur
Kundennummer**

Sehr geehrter Herr

Ich bitte zu entschuldigen, dass Ihnen erst heute eine Antwort zugeht. Auf Grund der hohen Anzahl von Anträgen, war eine zeitnahe Beantwortung leider nicht möglich.

Das Bundesverfassungsgericht hat am 17. Dezember 2015 seinen Beschluss veröffentlicht, zwei Urteile des OVG Berlin-Brandenburg aufzuheben. In den Verfahren ging es um Anschlussbeitragsbescheide für Schmutzwasseranschlüsse und deren rückwirkende Bescheidung.

Derzeit werden die Auswirkungen aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts auf die Bescheidung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes geprüft. Sobald entsprechende Entscheidungen der Verbandsgremien, der Kommunalaufsicht oder des Gesetzgebers vorliegen, wird der Verband unaufgefordert über die weitere Vorgehensweise informieren. Aus diesem Grund bitte ich um Ihr Verständnis.

Für Fragen zum Sachverhalt erreichen Sie uns unter der vorhergenannten Rufnummer.

Freundliche Grüße

gez. Sczepanski
Verbandsvorsteher

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Verbandsvorsteher:
Dipl.-Ing. Peter Sczepanski

Vorsitzender
Dr. U...

Wasser ist Leben
DNWAB
the Wasser-
gesellschaft mbH



Deutsche Post 
FRANKIT 0,70 EUR
5.16

Dr. Günter Briese
Stubenrauchstr.71
15732 Eichwalde,
Handy:01736447603
drgbriese @ gmail.com

deß 23.Mai 2016
Az.: Io + EG

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband
- Vorstandsvorsteher -
Herrn Dipl.-Ing. P.Szypanski *-persönlich-*
Köpenicker Straße 25
15711 Königs - Wusterhausen

A l t a n s c h l i e ß e r p r o b l e m a t i k ;

Ihr Schreiben vom 16.Mai 2016,
Kundennummer 340 ~~555555~~

Sehr geehrter Herr Szypanski,

das in Ihrem Auftrage verfaßte vorgeh. Schreiben habe ich mit Verwunderung und Enttäuschung z.K. genommen.

Dies deshalb, weil ich bestrebt war, die **allgemeine Problembetrachtung zur Abwasserproblematik** gemäß den gemeinsamen Interessen von MAW, Gemeinden und Altanschließer-Bürgern gegenüber der Landesregierung und den **persönlichenm Altanschließerfall** zwischen mir und dem MAW weitgehend separat zu behandeln.

Ihr vorgeh. Schreiben wirft aber Grundsatzprobleme und Kunden-Objekt-Fall zusammen und geht mit keinem Wort auf die Durchsetzung gemeinsamer Interessen von MAW und Altanschießern gegenüber der Landesregierung ein.

Dies wirft für mich die Frage auf, ob meine Schreiben Sie, Herr Szypanski, als Vorstandsvorsteher überhaupt jemals erreichten, oder im großen Wäschekorb von Verbandszuschriften landeten.

Auch dem MAW-Internetbeitrag vom 13.April 2016, "wie geht es weiter?", ergänzt durch die "MAW-Thesen" gem. MAZ vom 10.Mai 2016, S.19, konnte ich keine konkrete Antwort zu allen echten Altanschließerfällen i.S. einer terminierten Beitragsrückzahlung entnehmen, außer daß rechtswidrig noch immer von "bestandskräftigen Beitragsbescheiden" die Rede ist, die es abgeleitet von einem ex tunc ipso iure nichtigen Gesetz gar nicht geben kann, denn von nichtigen Rechtsakten können keine bestandskräftigen Rechtsakte abgeleitet werden, weil nichtige Rechtsakte gar keine rechtliche Wirkung entfalten können.

Bei mindestens zwei- bzw. dreifacher Forderung des Gegenwertes einer Leistung, wie beim MAW unter Berücksichtigung der Durchführung der Anweisung des MIK vom 24. März 2016 gegeben, kann sich auch das Land nicht mehr aus der Staatshaftung zurückziehen, auch nicht durch irgendeine Klausel, denn es gelten Verursacherprinzip und europäisches Recht für die Beitragsrückerstattung an Altanschießer und für die Aufwandsrückerstattung an den MAW:

In der MAZ vom 20. Mai 2016 steht das noch einmal ganz deutlich:

"Das Bundesverfassungsgericht hatte entschieden, daß Beitragsforderungen für Wasseranschlüsse aus DDR-Zeit und den 1990er-Jahren bis zum Jahr 2000 unwirksam sind. Eine Regelung im Brandenburger Kommunalabgabengesetz muß damit korrigiert werden.!"

Alle Beitragsbescheide an "echte Altanschießer", die bereits vor Beitritt einen Wasseranschluß hatten, sind demnach ex tunc ipso iure nichtig und die gezahlten Beträge sind umgehend zurückzuerstatten, unabhängig von noch laufenden Widerspruch oder Klageverfahren und unabhängig davon ob es nach Widerspruchsbescheid eine Klageerhebung gab oder nicht und unabhängig davon ob es Widersprüche oder Zahlungen unter Vorbehalt gab oder nicht.

Geschieht dies nicht, so macht sich der MAW gemäß dem beurteilten Vorschlag des Kommunalministeriums ebenfalls des Betruges und Wuchers schuldig und muß deshalb ebenfalls mit Strafanzeigen rechnen.

Eine solche Eskalation sollte aber doch wohl vermieden werden !?

Aber so ist nun mal die Rechtslage, welche ich Ihnen bereits peu à peu übermittelte

Da der MAW sich von Anfang an dessen bewußt war, daß er für die bereits mit Gebühren beglichene Leistung für Altanschießer durch Beiträge eine 2. und gem. BGB unrechtmäßige Gegenwerterhebung durchführte, welche seinerseits nur mit der Gesetzeslage des KAG rechtswidrig begründet waren, was auch dem MAW in Widersprüchen ausdrücklich bekanntgegeben wurde als Verstoß gegen übergeordnetes Recht, darf man davon ausgehen, daß der MAW diese Gelder auf einem Notaranderkonto o.ä. "parkte", so daß einer kurzfristigen Rückzahlung nichts im Wege stehen dürfte,.

Ob und wann der MAW s.E. gültige Satzungen hatte oder nicht und wer wann dem MAW beitrug ist insofern wegen des geltenden übergeordneten Rechts von BVerfG und EuGH völlig uninteressant. Altanschießer können nicht entgegen dem Vertrauensgrundsatz für Versäumnisse Dritter in Haftung genommen werden!

Eine endgültige rechtssichere Lösung gem. MAWV-Thesen ist damit für alle echten Altanschießer gegeben.

Und für sich aus dem Verursacherprinzip bei rechtswidrigen Anweisungen der Landesregierung ergebende finanzielle Verluste muß die Staatshaftung greifen, entweder durch Überzeugung im Dialog oder durch ein Verwaltungsverfahren oder durch Einschaltung der Staatsanwaltschaft wegen Nötigung und Amtsmißbrauch.

Insofern erwarte ich in Kürze die Bekanntgabe der Beitragsrückerstattung für alle jene Bürger, welche in der Fallgruppe der "echten Altanschießer" erfaßt wurden!

Der MAW operiert schließlich nicht im Niemandsland, sondern in Brandenburg und damit Deutschland, also im Geltungsbereich von BGB, StGB, GG und europäischem Recht einschl. EuGH-Urteiles und hat sich dem wie jeder andre Bürger auch zu beugen!

Und wenn der MAW offiziell auch m.W. erst am 26.Juni 2000 gegründet wurde, so sind alle jene Beitragsbescheide von in jedem Falle erst ab 2011, wie in Eichwalde erfolgt, eindeutig rechtswidrig - und dies sogar nach alter KAG-Rechtslage oder neuer KAG-Rechtslage! Dabei ist mit "alter Rechtslage" das KAG vor grundgesetzwidriger Novellierung gemeint und mit "neuer Rechtslage" die Rechtslage nach dem Urteil des BVerfG vom Ende vorigem Jahres.

Im übrigen verweise ich auf mein Schreiben vom 21.April 2016 sowie auf mein Schreiben vom 20.April 2016 mit den Stellungnahmen vom 18. und 19.April 2016 zu den Ihrerseits angeführten MIK-Schreiben.

Die letztgen. Schreiben fanden in Ihrem vorgen. Schreiben keinerlei Erwähnung.

Insofern erwarte ich in Kürze hierzu von Ihnen, sehr geehrter Herr Szypanski, als Verbandsvorsteher eine persönliche Stellungnahme zu den angesprochenen Grundsatzproblemen.

Mit freundlichen Grüßen



- Dr.G.Briese -